



Huberta Gheneff

Geboren 1964

Nationalität: Österreich

Erstmals gewählt 2018



Ausbildung

Seit 1998	Selbständige Rechtsanwältin
1989	Studium der Rechtswissenschaften, Universität Wien
1986	Studium der Rechtswissenschaften, Paris

Beruflicher Werdegang

Seit 2002	Gheneff-Rami Rechtsanwälte, Partnerin
1995 – 2002	Kanzlei Böhmdorfer und Partner
1993 – 1995	Ovidis Designplattform und Galerie
1989 – 1993	Unilever
1984 – 1988	ORF, freie Mitarbeiterin

Spezialgebiete

Wirtschaftsrecht, Litigation, Wirtschaftsstrafrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht

Aufsichtsratsmandate

Seit 2018	Österreichische Post AG, Aufsichtsratsmitglied
2006 – 2011	ORF Stiftungsrat, Aufsichtsratsmitglied
2004 – 2009	Bundestheaterholding, Aufsichtsratsmitglied



Zur Vorlage an die am 20. April 2023 stattfindende
ordentliche Hauptversammlung der
Österreichische Post Aktiengesellschaft

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Ich verfüge damit über die fachliche Qualifikation, die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der Österreichische Post Aktiengesellschaft erforderlich ist.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2, insbesondere des § 86 Abs 2 Z 1 iVm § 86 Abs 3 AktG (Überschreiten der gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten) und § 86 Abs 4 AktG bestehen,
4. ich keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehme, die zur Österreichische Post Aktiengesellschaft in Wettbewerb stehen, und
5. ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Österreichische Post Aktiengesellschaft oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen.

2.3.2023

Datum